

STAATSKANZLEI

Generalsekretariat

Wahlen und Abstimmungen

23. März 2023

NATIONALRATSWAHLEN 2023

Häufige gestellte Fragen (FAQ)

1. Wahlvorschlag: Kandidatinnen und Kandidaten

1.1 Muss ich zwingend mit meinem amtlichen Namen kandidieren?

Nein. Auf dem Wahlvorschlag sind der amtliche Nachname und der amtliche Vorname aufzuführen. Unter Nachname/Vorname kann aber auch der Name aufgeführt werden, unter welchem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist. Beispiele dazu finden Sie auf den Seiten 14/15 des Leitfadens der Bundeskanzlei für kandidierende Gruppierungen.

Dies gilt nicht für Künstlernamen. Künstlernamen können ggf. in Klammern hinter dem Nachnamen/Vornamen hinzugefügt werden. Nicht zulässig ist eine Kandidatur einzig unter dem Künstlernamen.

1.2 Wieso ist die Berufsbezeichnung auf dem Wahlvorschlag auf maximal 50 Zeichen beschränkt? Muss dies zwingend eingehalten werden?

Ja. Die Berufsbezeichnung (Beruf und/oder politisches Amt und/oder Mandat sowie ggf. Titel) wird auf dem Wahlzettel aufgeführt, wo nicht unbegrenzt Platz zur Verfügung steht. Deshalb darf die Berufsbezeichnung 50 Zeichen (inkl. Leerschläge und Satzzeichen) nicht überschreiten.

Diese Einschränkung gilt allerdings nur für den Wahlvorschlag respektive den Wahlzettel – auf der Wahlwerbung dürfen selbstverständlich unbeschränkt Bezeichnungen verwendet werden.

1.3 Ein Kandidat/eine Kandidatin wird erst nach Ablauf der Anmeldefrist volljährig. Kann er/sie trotzdem kandidieren? Wenn ja, muss der Wahlfähigkeitsausweis nachgereicht werden?

Kandidierende müssen am Wahltag, das heisst am 22. Oktober 2023, das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Erreicht ein Kandidat/eine Kandidatin erst nach Wahlanmeldeschluss die Volljährigkeit, kann bei der Anmeldung kein Wahlfähigkeitsausweis beigelegt werden. Die Staatskanzlei übernimmt die Überprüfung der Wahlfähigkeit.

1.4 Müssen vorkumulierte Kandidierende auf dem Wahlvorschlag zweimal aufgeführt werden?

Ja. Kandidierende, die vorkumuliert werden, müssen zweimal auf dem Wahlvorschlag aufgeführt werden. Die entsprechende Kumulierungsreihenfolge auf dem Wahlvorschlag wird auf dem Wahlzettel übernommen.

1.5 Was passiert, wenn eine Kandidatin/ein Kandidat nach Wahlanmeldeschluss den Wohnort wechselt?

Es zählt der Wohnsitz zum Zeitpunkt des Wahlanmeldeschlusses, weshalb ein aktueller Wahlfähigkeitsausweis notwendig ist. Auch wenn eine Kandidatin/ein Kandidat nach Ablauf der Anmeldefrist umzieht, bleibt sie/er auf der Liste stehen und kann gültige Stimmen erhalten.

1.6 Ein Kandidat/eine Kandidatin ist nach erfolgter Anmeldung in einen anderen Kanton umgezogen. Zählen seine/ihre Kandidatenstimmen bzw. Parteistimmen nun nicht mehr?

Die Kandidatur ist weiterhin gültig und der Kandidat/die Kandidatin weiterhin wählbar. Ein Wohnsitz im Kanton Aargau ist für die Nationalratswahlen keine Voraussetzung. Es sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 136 BV und Art. 2 BPR) wählbar. Es wird nun lediglich auf dem Wahlzettel ein falscher Wohnort abgedruckt.

1.7 Wie alt darf der Wahlfähigkeitsausweis eines Kandidaten/einer Kandidatin sein?

Die Wahlfähigkeitsausweise müssen möglichst aktuell sein. Die Staatskanzlei akzeptiert Wahlfähigkeitsausweise, welche ab Eröffnung des Anmeldeverfahrens (24. März 2023) ausgestellt worden sind. Es muss jedoch von Seiten der Partei/Gruppierung sichergestellt sein, dass die Angaben zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags bzw. spätestens bei Wahlanmeldeschluss (7. August 2023) noch aktuell sind und mit den Angaben auf dem Wahlvorschlag übereinstimmen.

2. Wahlvorschlag: Vertreterinnen und Vertreter

2.1 Welche Funktion haben Vertreter/innen des Wahlvorschlags?

Die Vertreterin/Der Vertreter des Wahlvorschlags muss ihren/seinen politischen Wohnsitz im Kanton Aargau haben. Sie sind gegenüber den zuständigen Amtsstellen von Kanton und Bund berechtigt und verpflichtet, allenfalls nötige Erklärungen zur Bereinigung von Mängeln oder Unklarheiten im Namen aller Unterzeichnerinnen und Unterzeichner rechtsverbindlich abzugeben (Art. 29 BPR). Ausserdem können die Vertreter/innen Erklärungen zu Listen- und Unterlistenverbindungen abgeben (Art. 25 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 1 BPR).

2.2 Können auch Kandidierende den Wahlvorschlag vertreten/stellvertreten?

Ja. Diese Funktion kann auch von Kandidierenden übernommen werden, sofern sie ihren politischen Wohnsitz im Kanton Aargau haben.

2.3 Kann eine Person mehrere Wahlvorschläge vertreten/stellvertreten?

Nein. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag vertreten bzw. stellvertreten.

3. Wahlvorschlag: Unterzeichnerinnen und Unterzeichner

3.1 Können auch Kandidierende Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner des Wahlvorschlags sein?

Ja, das ist möglich.

3.2 Welche Anforderungen gelten für die Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags?

Die Unterzeichner/innen eines Wahlvorschlags müssen stimmberechtigt sein und im Kanton Aargau ihren Wohnsitz haben.

Ausserdem darf ein Stimmberechtigter/eine Stimmberechtigte nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Andernfalls wird der Name von allen Wahlvorschlägen gestrichen. Es wird deshalb empfohlen, pro Wahlvorschlag mindestens 10 Reserveunterschriften einzuholen.

3.3 Dürfen Stimmberechtigte, welche einen Wahlvorschlag für die Ständeratswahlen oder für Ersatzwahlen auf Bezirks- und Kreisebene unterzeichnet haben, auch einen Wahlvorschlag für die Nationalratswahlen unterzeichnen?

Ja, das ist möglich. Stimmberechtigte dürfen bei Majorzwahlen (Ständerats-, Bezirks- und Kreiswahlen) mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen, allerdings nur einen Wahlvorschlag für die Nationalratswahlen.

3.4 Können die Seiten mit den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern einzeln herausgelöst werden?

Nein. Alle Unterzeichner/innen müssen wissen, was sie unterschreiben. Die Staatskanzlei nimmt nur vollständige Wahlvorschlagsformulare entgegen.

4. Wahlvorschlag: Präsident/in und geschäftsführende Person einer Partei

4.1 Können die Präsidentin/der Präsident und die geschäftsführende Person einer Partei mehrere Wahlvorschläge unterschreiben?

Ja. Wenn ihre Partei mehrere Listen einreicht, müssen sie dies unter Umständen sogar.

4.2 Können auf dem Wahlvorschlag der Jungpartei auch die Präsidentin/der Präsident und die geschäftsführende Person der Jungpartei unterschreiben?

Ja, wenn die (kantonale) Jungpartei eine eigene geschäftsführende und präsidierende Person hat, können diese unterschreiben.

4.3 Eine Jungpartei hat ein Co-Präsidium aber keine geschäftsführende Person. Können die beiden Personen des Co-Präsidiums den Wahlvorschlag unterzeichnen?

In den verschiedenen Parteistatuten werden für die "geschäftsführende Funktion" einer Partei verschiedene Bezeichnungen verwendet ("Zentralsekretär/in", "Parteisekretär/in", "Geschäftsführer/in" usw.). Der Gesetzgeber wollte dafür einen Begriff verwenden, der alles abdeckt. Er hat sich in der Folge für den Begriff «geschäftsführende Person» entschieden. Es muss also nicht zwingend eine Person mit der Funktion «Geschäftsführer/in» den Wahlvorschlag unterschreiben, sondern die Person, die diese Funktion sicherstellt. Wenn die Co-Präsidentinnen/Präsidenten diese Funktion abdecken, dann sind sie es, die den Wahlvorschlag unterzeichnen. Es ist auch möglich, dass beispielsweise jemand der Stammliste die Funktion der geschäftsführenden Person für die Jungpartei einnimmt. In diesem Fall kann auch diese Person unterschreiben. Dies hängt von der Organisation der Jungpartei ab.

4.4 Kann die Präsidentin/der Präsident oder die geschäftsführende Person einer Partei auch gleichzeitig Kandidat/in und Vertreter/in oder Stellvertreter/in sein?

Ja, das ist möglich, sofern er/sie ihren politischen Wohnsitz im Kanton Aargau hat. Ausserdem darf er/sie nur einen Wahlvorschlag vertreten bzw. stellvertreten.

5. Wahlvorschlag: Allgemeines

5.1 Können auf dem aus VeWork Public ausgedruckten Wahlvorschlagsformular noch handschriftliche Änderungen angebracht oder Kandidierende ergänzt werden?

Ja, das ist möglich. Wichtig ist, dass die Änderungen anschliessend auch ins VeWork Public übertragen werden und dass bei Einreichung des Wahlvorschlags die Angaben auf dem physischen Wahlvorschlag mit den Angaben in VeWork Public übereinstimmen.

5.2 Auf dem Wahlvorschlagsformular ist vermerkt, dass die Unterschrift der Kandidierenden gleichzeitig auch die Wahlannahmeerklärung ist. In VeWork Public gibt es aber noch ein separates Wahlannahmeerklärungs-Formular. Muss dieses Formular ebenfalls abgegeben werden?

Die separate Zustimmung- und Wahlannahmeerklärung in VeWork Public ist nur als "Notfalllösung" gedacht, falls eine spätere Unterzeichnung des Wahlvorschlagsformulars durch die Kandidatin/den Kandidaten nicht möglich ist – beispielsweise aufgrund der Sommerferien. Einfacher (und übersichtlicher) ist jedoch die direkte Unterzeichnung auf dem Wahlvorschlagsformular.

6. Flugblätter/Wahlwerbung

6.1 Darf auf einem Flugblatt zugleich Werbung für die Stammliste und die Unterliste einer Unterlistenverbindung gemacht werden?

Ja. Die Namen und Nummern beider Listen sind auf der Vorderseite aufzuführen.

6.2 Darf auf dem Flugblatt auch ein Hinweis zu einer Ständeratskandidatur gemacht werden?

Nein. Auf dem Flugblatt darf nur für Nationalratskandidaturen geworben werden. Es darf kein Bezug auf eine allfällige Ständeratskandidatur gemacht werden.

6.3 Müssen auf dem Flugblatt die Anforderungen an die Berufsbezeichnung gemäss Wahlvorschlagsformular auch eingehalten werden?

Nein. Die Bestimmungen hinsichtlich der Berufsbezeichnung beziehen sich nur auf den Wahlvorschlag bzw. den Wahlzettel.

7. Listenverbindungen

7.1 Muss die Erklärung über Listenverbindungen zwingend durch den/die Vertreter/in des Wahlvorschlags unterzeichnet werden?

Ja. Die Vertreter/innen bzw. Stellvertreter/innen der Wahlvorschläge sind als einzige berechtigt, die Erklärung über Listenverbindungen zu unterzeichnen (Art. 25 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 1 BPR).

7.2 Ist zwingend auch die Unterschrift der Vertreter/innen der Unterlisten notwendig?

Ja. Die Erklärung muss von den Vertretern/Vertreterinnen aller an der Listenverbindung beteiligten Listen unterzeichnet werden. So ist gewährleistet, dass auch alle Unterlisten über die Listenverbindung im Bild sind.

7.3 Wie funktioniert die Sitzverteilung bei Listenverbindungen oder Unterlistenverbindungen?

Bei der Sitzverteilung werden verbundene Listen zunächst wie eine Liste behandelt (Art. 42 Abs. 1 BPR), das heisst, die Parteistimmen werden zusammengezählt. In einem ersten Schritt werden die Sitze anhand der erzielten Parteistimmen auf die Listenverbindungen oder die einzelnen Listen (ohne Listenverbindung) verteilt.

In einem zweiten Schritt werden die einer Listenverbindung zugutekommenden Sitze anhand der erzielten Parteistimmen der sich an der Listenverbindung beteiligten Listen oder Unterlistenverbindungen verteilt. Dabei werden auch Unterlistenverbindungen zunächst wie eine Liste behandelt.

Schliesslich werden die der Unterlistenverbindung zugutekommenden Sitze nach Parteistimmen der Unterlisten verteilt (d.h. derselbe Vorgang wie bei der Verteilung auf Ebene Listen und Listenverbindungen).

Die Stimmen der einzelnen Kandidierenden spielen erst nach der Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen eine Rolle. Von jeder Liste sind die Kandidierenden gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben (Art. 42 Abs. 1 BPR).

Weitere Erläuterungen finden Sie auf den Seiten 19/20 des Leitfadens der Bundeskanzlei für kandidierende Gruppierungen.